



Wasserschutz- gebiete



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 41.1

Grundwasserschutz/Wasserversorgung
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-4131
Fax: 0641 303-4103

E-Mail: Funktionspostfach.Dez41.1@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp.giessen



Bedeutung von Wasserschutzgebieten

Gesundes Trinkwasser gehört neben Luft und Boden zu unseren kostbarsten Ressourcen. Der Schutz unserer Trinkwasservorkommen hat daher höchste Priorität.

Im Regierungsbezirk Gießen wird das für die Versorgung der Bevölkerung benötigte Trinkwasser ausschließlich aus hiesigen Grundwasservorkommen über Brunnen, Quellen oder Stollen zutage gefördert und in hoher Qualität dem Verbraucher zur Verfügung gestellt.

Durch menschliche Tätigkeit sind diese Grundwasserressourcen fortlaufend der Gefahr punktueller und flächenhafter Schadstoffeinträge ausgesetzt. Grundwasserverunreinigungen oder -schäden sind i. d. R. Langzeitschäden und meist nur mit hohem Aufwand zu sanieren. Je dichter die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen besiedelt sind und je intensiver sie genutzt werden, umso größer ist die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe oder Krankheitserreger.



Festsetzen von Wasserschutzgebieten

Die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen sind daher über die allgemeinen Regeln der Gewässerbenutzung und des Gewässerschutzes hinaus durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu sichern.

In Wasserschutzgebieten sind bestimmte Handlungen oder Anlagen, von denen eine Gefährdung für das Wasser ausgehen kann, verboten oder nur beschränkt zugelassen.

Die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Ver- und Gebote werden durch das Regierungspräsidium Gießen als Obere Wasserbehörde auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst und im Rahmen eines vorgegebenen Verwaltungsverfahrens unter Beteiligung von Fachbehörden, Gutachtern und nicht zuletzt der betroffenen Grundstückseigentümer als Rechtsverordnung festgesetzt ► Wasserschutzgebietsverordnung.

Hierbei gilt es stets den Konflikt zwischen Trinkwasserschutz und anderen Nutzungen im Einzugsgebiet zu lösen, wobei jedoch die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang haben muss.

Im Regierungsbezirk Gießen sind derzeit über 500 Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von über 1.900 km² ausgewiesen, was etwa einem Flächenanteil von ca. 35 % entspricht.

Wasserschutzgebiete und ihre Gliederung

Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen.

Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden ent-

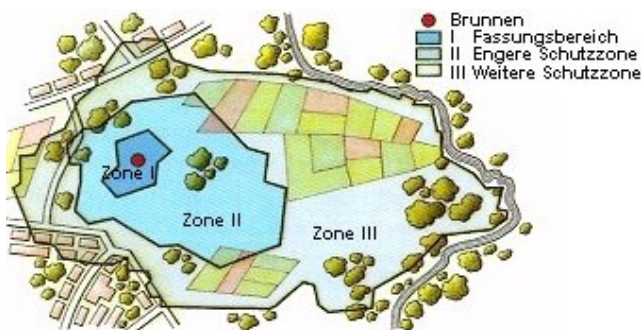
sprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher. Von innen nach außen ergibt sich folgende Einteilung eines Schutzgebietes.

Die **Zone I „Fassungsbereich“** ist die Zone unmittelbar um die Fassungsanlage (Quelle, Brunnen).

Sie ist i. d. R. eingezäunt und muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Hier gilt z. B.

- ▶ keinerlei Nutzung zugelassen
- ▶ Betretungsverbot



Die **Zone II „Engere Schutzzone“** stellt vor allem den Schutz vor Verunreinigungen durch Krankheitserreger (z. B. Bakterien) sicher.

Die Zone II muss so groß sein, dass das Grundwasser von der Außengrenze bis zur Wassergewinnungsanlage 50 Tage im Untergrund unterwegs ist, da es in dieser Zeit von Krankheitserregern ausreichend gereinigt wird.

Es gilt hier z. B.

- ▶ Verbot der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl)
- ▶ Bauverbot
- ▶ Verbot von Bodeneingriffen
- ▶ Verbot von Kleingärten

Die **Zone III „Weitere Schutzzone“** bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen, z. B. durch Chemikalien im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage. Bei großen Wasserschutzgebieten kann die „Weitere Schutzzone“ in eine Zone IIIA und eine Zone IIIB aufgeteilt sein - mit unterschiedlichen Geboten und Auflagen.

Die Grenze der Zone III soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen.

Beispielhaft gelten

- ▶ Verbot von Abfallbeseitigungsanlagen, Kläranlagen
- ▶ Verbot der Neuanlage von Friedhöfen
- ▶ Verbot von Erdaufschlüssen und sonstigen Bodeneingriffen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung.

Wasserschutzgebiete und Landwirtschaft

Um den Nitratgehalt im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen zu senken, werden neben den allgemeinen Ver- und Geboten, die für die jeweiligen Schutzzonen gelten, in Abhängigkeit vom Nitratgehalt des geförderten Grundwassers **spezielle Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Nutzung** im Wasserschutzgebiet festgelegt z. B.

- ▶ Regelungen zur Düngung (Menge, Zeiträume) und Bodenbearbeitung



Ausblick

Der vorsorgende Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung über die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten ist eine wichtige Aufgabe des Dezernates Grundwasserschutz/Wasserversorgung beim RP Gießen.

Neben der Ausweisung von Wasserschutzgebieten für neue Wassergewinnungsanlagen werden sukzessive die vorhandenen Wasserschutzgebietsverordnungen für potentiell gefährdete Wasserschutzgebiete den aktuellen Anforderungen angepasst. Nicht mehr benötigte Wasserschutzgebiete werden aufgehoben.

Kontakt

Weitere Fragen beantworten wir gerne.

Sie erreichen uns hier ...

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 41.1
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-4131
Fax: 0641 303-4103
E-Mail: Funktionspostfach.Dez41.1@rpgi.hessen.de

Ausführliche und interessante Informationen zu diesem Thema und rund um das Regierungspräsidium Gießen finden Sie auf unserer Internetseite unter

www.rp-giessen.de

